

Weisung vom 18.11.2010

Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung:

Besteuerung Einkommen des Grossratspräsidenten

1. Grundsätzlich:

Diese Weisung regelt die einheitliche Anwendung der Besteuerung des Einkommens bzw. den Abzug der Spesenpauschale als Grossratspräsident.

2. Dauer:

Das Präsidialjahr dauert vom 1.5. – 31.12 und vom 1.1 – 30.4. des folgenden Jahres

3. Berufsauslagen bzw. Spesen:

Als Spesenpauschale wird der Betrag von Fr. 1'500.-- pro Monat akzeptiert

- | | |
|-------------------|---|
| • vom 1.5 – 31.12 | Fr. 1'500 x 8 Monate = Fr. 12'000 |
| • vom 1.1 – 30.04 | Fr. 1'500 x 8 Monate = Fr. <u>6'000</u> |
| Total | Fr. 18'000 |

Diese Beträge (Total Fr. 18'000.--) können aufgeteilt auf das jeweilige Jahr vom Nettoeinkommen als Pauschalspesen abgezogen werden.

Die Fahrspesen werden separat mit 0.70 Fr. pro km vom Büro des Grossen Rates vergütet.

Es können keine sonstigen Abzüge geltend gemacht werden.

Diese Weisung tritt ab sofort in Kraft.

Sion, 18.11.2010

Direktion der kantonalen Steuerverwaltung

Adjunkt

Chef